

also der Registrator den eingelegten Brief zuerst, das Begleitschreiben desselben an 2. Stelle aufgenommen hat, ist ohne Bedeutung.

III, 57 und A, 11 haben wir bereits oben bei der Indictio XI besprochen; sie sind hier nachträglicher Zusatz und dort in der frühern Indiction als Anhang zu geben.

Liber XIII, Indictio VI.

A, 12 und der Sermo haben sich gleichfalls Seite 602 als nachträglich angehängt erwiesen. A, 12 trägt sogar ein späteres Datum als sein Platz ihm zuschreibt. Beide Stücke werden sich nur anhangsweise geben lassen.

Die 12 Briefe XIII, 6—16 sind alle zum November eingetragen und wenn sie auch offenbar unter einander in ihrer Ordnung verwirrt sind, so hat dies doch bei dem gleichen Datum nichts auf sich. X, 16. 17 hat Jaffé 1298, 1299 in der Umordnung der Mauriner gelassen. Diese leitete ein gewiss nur entstelltes Datum der 2 Telleriani. Den besseren Handschriften fehlt durchgehends solches Datum der Indictio III; wir lassen also diese Briefe unter December, Januar Indictio VI, da der Grund, den die Mauriner sonst noch angeben (p. 1314), nicht stichhaltig ist. Die Umstellung von XIII, 29 veranlasste die Confusion der Daten. XI, 40 wurde schon von Jaffé (Reg. 1512) wieder seiner ursprünglichen Stellung zurückgegeben; es gehört zum März der Indictio VI. Die Aenderung der Mauriner war wieder nach sehr willkürlichen Schlüssen vor sich gegangen. Die leichte Umstellung der letzten 4 Stücke, die sämmtlich zum August eingetragen, an den Defensor Johannes gerichtet sind, ist ohne Belang.

Liber XIV, Indictio VII.

3 Briefe sind umgeändert und zu besprechen: XII, 47. X, 22. 23. Alle 3 fanden die Editionen bereits in der Mailänder Codification umgestellt (cfr. S. 504 Anm. 8 und S. 505 Anm. 3. 8). Bei keinem dieser Briefe ist mir ein Grund erfindlich, sie von ihrer ursprünglichen Stellung fortzubringen. XII, 67 ist also unter dem Januar, X, 22. 23 unter dem Februar, März der Indictio VII zu ediren.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 449. Anm. 1. Marini: I papiri p. 372 hat die Acten des Agapitus hinter dem Register Gregors ausser im Urb. 99 auch im Vatic. 6531 (?) gefunden. Die Mauriner folgen bei der Mittheilung jenes Fragmentes dem Gratian.

S. 476. In der Corbier Handschrift der Collectio Pauli folgte auf die Gregorbriefe ein Excerpt der Moralia Gregors. Es begann nach der